

gung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat. Im vorliegenden Verfahren rechtfertigen die übrigen objektiven und subjektiven Tatumstände die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung. Damit stellt sich das Verhalten des Angeklagten nicht als Verbrechen gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB, sondern als Vergehen gemäß §§ 158, 161 StGB dar, und die der Tatschwere entsprechende Strafe ist aus diesen Bestimmungen zu entnehmen.

Dabei war zu prüfen, ob mit dem mehrfachen Vergehen besonders schädliche Folgen herbeigeführt oder in anderer Weise eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gebracht bzw. ob die Straftaten des Angeklagten aus ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein begangen wurden (§§ 39 Abs. 2, 30 StGB). Der dem sozialistischen Eigentum zugefügte materielle Schaden stellt noch keine besonders schädlichen Folgen i. S. des § 39 Abs. 2 StGB dar. Ideologisch negative Auswirkungen, die das Kreisgericht darin erblickt, daß der Angeklagte, der im Betrieb gesellschaftlich aktiv tätig war, das Ansehen eines gesellschaftlichen Gremiums beeinträchtigt hat, sind zweifellos gegeben; jedoch erreichten sie im konkreten Fall nicht ein solches Ausmaß, daß dadurch besonders schädliche Folgen i. S. des § 39 StGB gegeben wären.

Der Angeklagte hat auch in anderer Weise keine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gebracht. Es war hierbei zu beachten, daß er sich nicht von sich aus zu den Diebstählen entschloß, sondern daß der Anstoß dazu von der Verurteilten D. ausging. Diesem Umstand hat das Kreisgericht zuwenig Bedeutung beigemessen. Entgegen der Auffassung des Kreisgerichts kann der Umstand, daß der Angeklagte das Ansinnen der anderen Verurteilten nicht zurückgewiesen hat, nicht straferschwerend bewertet werden. Das Kreisgericht hätte auch erkennen müssen, daß das Bereicherungsstreben des Angeklagten nicht stark ausgeprägt war. Das wird insbesondere dadurch deutlich, daß er für das entwendete Porzellan nur relativ geringe Beträge erhielt.

Was die Intensität der Handlungen des Angeklagten betrifft, so ist sie, worauf das Kreisgericht zu Recht hinweist, nicht unerheblich. Wenn auch das Zusammenwirken des Angeklagten mit den beiden Verurteilten D. und H. bei der Tatbegehung nicht die Qualität eines in Gruppe begangenen Angriffs auf das sozialistische Eigentum erreicht, so ist doch die als Mittäterschaft zu charakterisierende Art und Weise ihres Zusammenwirkens für die Beurteilung der Tatschwere beachtlich.

Die Tatintensität erreichte jedoch nicht einen solchen Grad, daß die durch sie charakterisierte Art und Weise der Tatbegehung für sich genommen eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin darstellt.

Die zusammenhängende Betrachtung der vorstehend dargestellten und im einzelnen bewerteten objektiven und subjektiven Tatumstände in Verbindung mit der ansonsten positiven Täterpersönlichkeit läßt den Schluß zu, daß der Angeklagte seine Straftaten aus ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein beging. Damit sind die Voraussetzungen für die Anwendung einer Verurteilung auf Bewährung gegeben. Auf eine solche war daher zu erkennen. Die Bewährungszeit war auf zwei Jahre festzusetzen. Für den Fall der schuldhaften Nichtbewährung war entsprechend der Tatschwere eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten anzudrohen. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Verurteilung auf Bewährung war unter Berücksichtigung der Tatschwere und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten gemäß § 49 StGB auf eine Geldstrafe in Höhe von 400 M zu erkennen.

§ 178 StGB.

Der Tatbestand des Betruges zum Nachteil persönlichen Eigentums ist erst dann erfüllt, wenn sich das Verschulden des Angeklagten auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale bezieht. Für einen durch sein Handeln objektiv herbeigeführten Vermögensschaden kann der Angeklagte strafrechtlich nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn auch die Vermögensschädigung in seinen Vorsatz einbezogen war.

OG, Urteil vom 7. November 1973 — 2 Zst 32/73.

Der Angeklagte erklärte sich Mitte April 1973 dem Zeugen G. gegenüber bereit, dessen Fernsehapparat zu reparieren und führte zweimal Reparaturarbeiten an dem Gerät aus. Am 24. April 1973 erklärte er, daß er Ersatzteile für den Apparat und Teile für eine Antenne besorgen müsse, und versprach, das Gerät bis zum 6. Mai 1973 instand zu setzen. Für den Kauf der Materialien übergab ihm der Zeuge G. 50 M. Der Angeklagte hatte sich als Meister der PGH Elektro ausgegeben. Die Reparatur führte er bis zum 6. Mai 1973 nicht aus und ließ sich trotz Aufforderung bei dem Zeugen G. nicht mehr sehen, G. erstattete daraufhin am 9. Mai 1973 Strafanzeige. Bei einer polizeilichen Befragung am 12. Mai 1973 gab der Angeklagte dem Zeugen G. die 50 M zurück.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen Betrugs zum Nachteil persönlichen Eigentums gemäß § 178 Abs. 1 StGB verurteilt.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zugunsten des Angeklagten die Kassation dieser Entscheidung beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Urteil des Kreisgerichts verletzt das Gesetz durch unrichtige Anwendung des § 178 StGB. Das Kreisgericht sieht die Erfüllung des Tatbestands des Betruges zum Nachteil persönlichen Eigentums darin, daß der Angeklagte die Durchführung von Reparaturarbeiten und die Fertigung einer Antenne bis zum 6. Mai 1973 vorge täuscht und dadurch den Zeugen G. zur Herausgabe von 50 M veranlaßt habe, die Arbeiten aber bis zum angegebenen Zeitpunkt nicht erledigte. Diese vom Kreisgericht angeführten Umstände sind jedoch nicht geeignet, den Straftatbestand des Betruges gemäß § 178 StGB zu begründen.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt stets ein schuldhaftes Handeln voraus. Im Hinblick auf -§ 178 StGB mußte sich das Verschulden des Angeklagten — hier der Vorsatz — auf alle objektiven Merkmale des gesetzlichen Tatbestands beziehen. Daraus folgt, daß der Angeklagte für einen durch sein Handeln objektiv herbeigeführten Schaden strafrechtlich nur verantwortlich gemacht werden konnte, wenn auch die Vermögensschädigung in seinen Vorsatz einbezogen war. Der Angeklagte hätte also, immer mit dem Ziel der Vorteils-erlangung zum Schaden des Vermögens des Zeugen G., diesen durch eine Täuschungshandlung zu einer sein Vermögen schädigenden Vermögensverfügung veranlassen müssen. Das ist aber nicht festgestellt worden und kann auch nicht festgestellt werden. Es ist nicht einmal in objektiver Hinsicht ein Vermögensschaden festgestellt worden.

Dadurch, daß der Angeklagte die Reparatur des Gerätes und den Bau der Antenne bis zum 6. Mai 1973 nicht erledigt hatte, ist dem Zeugen kein Vermögensschaden entstanden, un[^] zwar auch nicht durch den für Kauf von Materialien gegebenen Vorschuß von 50 M. Das kann unter zivilrechtlichen Aspekten eine Vertragsverletzung sein, stellt aber keine strafrechtlich relevante Vermögensschädigung dar. Das könnte ggf. dann der Fall sein, wenn festgestellt worden wäre, daß beim Angeklagten die Bereitschaft zur Arbeitsausführung fehlte